

ISIN: DE000A2DAPB4
WKN: A2DAPB

Vertagung der Hauptversammlung vom 9. Juli und Neuanberaumung einer Hauptversammlung am 24.09.2020

(Dieses Schreiben finden Sie ebenfalls unter www.kbb.de/Hauptversammlung)

Sehr geehrte Aktionärinnen und sehr geehrte Aktionäre,

auf Grund eines Antrags zur Geschäftsordnung durch die Aktionärin Frau Martha Müller, der in der Hauptversammlung eine erforderliche Mehrheit erhielt, habe ich die Vertagung der Hauptversammlung der Kliniken Bad Bocklet am 9. Juli 2020 angeordnet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat bedauern diese Vorgehensweise und die Ihnen dadurch entstehenden zusätzlichen Mühen und Lasten. Insbesondere kam es aufgrund der Vertagung der Hauptversammlung nicht zur Beschlussfassung über die Ausschüttung der Dividende. Somit konnte diese vorerst noch nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden.

Zum Sachverhalt

Im Verlauf der Hauptversammlung ging dem Versammlungsleiter ein Antrag des Aktionärs Herrn Althans zur Geschäftsordnung zu. Dieser begehrte eine Sonderprüfung nach § 142 AktG über die Abrechnungen aller Lieferungen und Leistungen der Kliniken Bad Bocklet AG und der HESCURO – Klinik REGINA - GmbH & Co. KG gegenüber der HEMERA-Klinik GmbH im Jahr 2019.

Den Ausgangspunkt für dieses Thema bildete ein im Vorfeld der Hauptversammlung geäußertes Auskunftersuchen des Aktionärs Herrn Althans zu den Geschäftsbeziehungen der Kliniken Bad Bocklet AG zur HEMERA Klinik GmbH im Jahr 2019. Hierzu ist anzumerken, dass - obwohl zwischen den Aktionären der Kliniken Bad Bocklet AG und den Gesellschaftern der HEMERA Klinik GmbH partiell eine Personenidentität besteht - aber keinerlei Organschaften bestehen.

Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2019 die seit Jahren bestehenden Dienstleistungsverträge mit der HEMERA Klinik GmbH rechtlich unter strenger Wahrung eines Drittvergleichs aktualisiert, neu verhandelt und abgeschlossen. Die Verträge haben auch dem Aufsichtsrat zur Überprüfung vorgelegen. Über die Geschäftsbeziehung der Kliniken Bad Bocklet AG und der HEMERA Klinik GmbH hat der Vorstand für die Jahre 2018 und 2019 in der Hauptversammlung am 9. Juli 2020 ausführlich

berichtet. Auf dezidierte Nachfrage durch den Versammlungsleiter bestätigte Herr Althans - im Protokoll der Notarin nachlesbar - dass er mit den Auskünften zufrieden sei. Trotz bestehender Datenschutzbedenken hat sich der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zusätzlich bereit erklärt, Herrn Althans die schriftlichen Ausführungen auf seine im Vorhinein zur Hauptversammlung eingereichten Fragen zur Verfügung zu stellen, was im Verlauf der Hauptversammlung auch erfolgt ist.

Vorstand und Aufsichtsrat waren daher der Überzeugung dem Auskunftersuchen des Aktionärs Althans in vollem Umfang Rechnung getragen zu haben und verwahren sich gegen die im Verlauf der Hauptversammlung geäußerten Vorwürfe einer Vertuschung nachdrücklich.

Um die mit einer Sonderprüfung einhergehenden erheblichen Kosten (die von der Gesellschaft und damit im Ergebnis von Ihnen allen zu tragen sind) zu vermeiden, hat der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat Herrn Althans sogar angeboten, ihm auch die abgeschlossenen Dienstleistungsverträge mit der HEMERA-Klinik zu übergeben, wenn dieser im Gegenzug (zur Vermeidung unnötiger Kosten) auf die Beantragung einer Sonderprüfung verzichtet. Allerdings hat Herr Althans dieses Angebot abgelehnt und allen gegebenen Informationen ungeachtet, an seinem Antrag auf Sonderprüfung festgehalten.

In einer Unterbrechung der Hauptversammlung hat Herr Althans zudem darauf bestanden, dass die ausschließlich von ihm bzw. der „Kirchner-Gruppe“ auch im Spruchverfahren beauftragte Rechtsanwaltskanzlei (Flick Gocke Schaumburg) die Sonderprüfung durchführen sollte. Da sich insoweit der Verdacht einer „Befangenheit“ dieser Rechtsanwaltskanzlei aufdrängte, hat der Versammlungsleiter angeboten, die von Herrn Althans begehrte Sonderprüfung durchzuführen, aber hiermit eine unabhängige, renommierte WP-Gesellschaft (z.B. PWC, KPMG oder E & Y) zu beauftragen.

Diesen Vorschlag hat Herr Althans jedoch abgelehnt.

Bei Vorstand und Aufsichtsrat verdichtete sich danach der Verdacht, dass Herr Althans mit der Beantragung einer Sonderprüfung auch andere Motive als die Informationsgewinnung rund um die Dienstleistungsverträge mit der HEMERA-Klinik im Jahr 2019 verfolgte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Herr Althans bzw. die von ihm vertretenen Aktionäre im Jahr 2019 gerade einmal 47 Aktien an der Gesellschaft hielten, was einer Beteiligungsquote von weniger als 0,07 % entspricht. Für die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers wäre zur Vermeidung von rechtsmissbräuchlichen Sonderprüfungsanträgen ein Mindestquorum von 1 % des Grundkapitals oder eine Beteiligung am Nennkapital der Gesellschaft von 100.000 € erforderlich.

Zudem hat Herr Althans auch angekündigt, dass er ggf. auch noch zur Frage der Abfindung der ehemaligen Komplementär-GmbH im Rahmen der Umwandlung der ehemaligen Parksanatorium Bad Bocklet GmbH & Co. KG in die Kliniken Bad Bocklet AG eine Sonderprüfung beantragen würde, obwohl dieser – mittlerweile fast 5 Jahre zurückliegende Vorgang – damals von der

Geschafterversammlung „abgesegnet“ und auch von keinem Geschafter/Aktionär angegriffen wurde. Vor diesem Hintergrund ist schon nicht erkennbar, inwieweit eine solche Sonderprüfung der Gesellschaft dienen würde, was jedoch – da die Gesellschaft die (regelmäßig sehr hohen) Kosten der Sonderprüfung tragen muss – zwingende Voraussetzung für die Anordnung einer Sonderprüfung wäre.

Allen Aktionären ist bekannt, dass diverse von Herrn Althans vertretene, im Zuge der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft im Jahr 2016 ausgeschiedene Aktionäre gegen die Gesellschaft ein Spruchverfahren betreiben, um von der Gesellschaft eine höhere Abfindung für ihr damaliges Ausscheiden zu erreichen. Die Klinik Bad Bocklet AG arbeitet in diesem Verfahren kooperativ mit dem Gericht zusammen. Allerdings müssen Vorstand und Aufsichtsrat natürlich gerade im Hinblick auf dieses Spruchverfahren sicherstellen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft – soweit Sie nicht Gegenstand des Spruchverfahrens sind – gewahrt werden und insbesondere nicht an die ausgeschiedenen Aktionäre übermittelt werden, um von diesen dazu genutzt werden, sich zulasten der Gesellschaft und der verbliebenen Aktionäre ungerechtfertigte Vermögensvorteile zu verschaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat wollen weder die Rechte von Aktionärsminoritäten schmälern oder einengen, noch für ausgeschiedene Aktionäre Informationsvorteile schaffen. Im Fokus aller Überlegungen von Vorstand und Aufsichtsrat stehen eine korrekte Unternehmensführung und die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen aller aktuell an der Gesellschaft beteiligten Aktionäre.

Mit dem Antrag auf Vertagung der Hauptversammlung wollte Frau Martha Müller sich aufgrund neuer Tatsachen ein vollumfängliches Bild machen können und sich dahingehend beraten lassen. Dies war nach Rücksprache mit dem Unternehmensanwalt zulässig. Insofern war es auch geboten, den Antrag zur Abstimmung zu stellen. Entsprechend dem Abstimmungsergebnis war daher die Hauptversammlung zu vertagen.

Zum weiteren Fortgang

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden innerhalb der gesetzlichen Fristen den Fortgang der Hauptversammlung besorgen. Die Einladung hierzu geht Ihnen zusammen mit der Tagesordnung gesondert zu.

Zudem werden sich Vorstand und der Aufsichtsrat darum bemühen, dass bis zu dieser Fortsetzung der Hauptversammlung auch nochmals eine unabhängige externe Überprüfung der Abrechnungen aller Lieferungen und Leistungen der Kliniken Bad Bocklet AG und der HESCURO – Klinik REGINA - GmbH & Co. KG gegenüber der HEMERA-Klinik GmbH im Jahr 2019 (entsprechend der von Herrn Althans begehrten Sonderprüfung) durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt. Über die Ergebnisse dieser Überprüfung soll dann bereits in der Hauptversammlung berichtet werden. Der Vorstand wird ebenfalls in der nächsten Hauptversammlung über die Ergebnisse der internen

Sonderprüfung berichten. Mit diesem Vorgehen wird den bestehenden Minderheitenrechten in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

Bad Bocklet, den 28. Juli 2020



Wolfgang Kunz
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Bad Bocklet, den 28. Juli 2020



Alexander Zugsbradl
Vorstand